

Rundschreiben 2016/6

Lebensversicherung

Lebensversicherung

Referenz: FINMA-RS 16/6 „Lebensversicherung“
 Erlass: 3. Dezember 2015
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2016
 Letzte Änderung: 4. November 2020
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/39 „Anteilgebundene Lebensversicherung“ und FINMA-RS 08/40 „Lebensversicherung“, beide vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29
 VAG Art. 4, 16, 25 Abs. 2, 36, 37
 VVG Art. 90, 91
 AVO Art. 54–65, 117, 120-127, 130, 136–138, 140–153
 Anhang: Erläuterung zur Formel für Abfindungswerte

Adressaten						
BankG	VAG	FINIG	FinfraG	KAG	GWG	Andere
Banken						
Finanzgruppen und -kongl.						
Andere Intermediäre	X					
Versicherer						
Vers.-Gruppen und -Kongl.						
Vermittler						
Vermögensverwalter						
Trustees						
Verwalter von Koll.vermögen						
Fondsleitungen						
Kontoführende Wertpapierhäuser						
Nicht kontofüh. Wertpapierhäuser						
Handelsplätze						
Zentrale Gegenparteien						
Zentralverwahrer						
Transaktionsregister						
Zahlungssysteme						
Teilnehmer						
SICAV						
KmG für KKA						
SICAF						
Depotbanken						
Vertreter ausl. KKA						
Andere Intermediäre						
SRO						
SRO-Beaufsichtigte						
Prüfungsgesellschaften						
Ratingagenturen						

I. Gegenstand	Rz	1–5
II. Tarifierung von Lebensversicherungsverträgen	Rz	6–30
A. Erläuterungen zu Versicherungszweigen	Rz	8–12
B. Grundsätze der Tarifierung (Art. 120 AVO)	Rz	13–20
C. Kapitalmarktbedingte Grundlagen für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge (Art. 121 AVO)	Rz	21–27
D. Sterbetafeln und statistische Grundlagen	Rz	28–30
III. Berechnung der Abfindungswerte bei Umwandlung und Rückkauf von Lebensversicherungsverträgen ausserhalb der beruflichen Vorsorge	Rz	31–91
A. Abfindungswert	Rz	37–76
B. Umwandlung des Versicherungsvertrags	Rz	77–85
C. Rückkauf des Versicherungsvertrages	Rz	86–91
IV. Beteiligung an den Überschüssen in der Lebensversicherung	Rz	92–144
A. Überschussplan (Art. 137 Abs. 1, 153 Abs. 1 AVO)	Rz	96–99
B. Überschussbeteiligung ausserhalb der beruflichen Vorsorge	Rz	100–129
C. Überschussbeteiligung innerhalb der beruflichen Vorsorge	Rz	130–144
V. Anteilgebundene Lebensversicherung	Rz	145–158
A. Definition der anteilgebundenen Lebensversicherung	Rz	145–147
B. Berechnung der Sollbeträge der gebundenen Vermögen für die anteilgebundene Lebensversicherung	Rz	148–153
C. Beispielrechnungen	Rz	154–157
D. Information des Versicherungsnehmers	Rz	158
VI. Schlussbestimmungen	Rz	159–163

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben befasst sich mit der Praxis der FINMA zur:	1
• Tarifierung von Lebensversicherungsverträgen;	2
• Berechnung der Abfindungswerte bei Umwandlung und Rückkauf von Lebensversicherungsverträgen ausserhalb der beruflichen Vorsorge;	3
• Beteiligung an den Überschüssen in der Lebensversicherung;	4
• anteilgebundenen Lebensversicherung.	5

II. Tarifierung von Lebensversicherungsverträgen

Dieses Kapitel bezweckt die Umsetzung insbesondere von Art. 120–126 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011). Es gilt für die Versicherungszweige A1–A7, soweit es im Einzelnen nicht weiter eingeschränkt wird. Für den Versicherungszweig A1 werden die Anforderungen an die Tarifierung insbesondere auch im FINMA-RS 18/4 „Tarifierung – berufliche Vorsorge“ umschrieben.	6
---	---

Es legt die Mindestanforderungen für die Tarifierung der Lebensversicherungsverträge sowie die zu verwendenden Grundlagen fest.	7
---	---

A. Erläuterungen zu Versicherungszweigen

Damit ein Produkt der Lebensversicherung den Versicherungszweigen A2, A3, A4, A5 oder A7 zugerechnet werden kann, muss ein minimales biometrisches Risiko versichert sein.	8
--	---

Ein Produkt besitzt ein minimales biometrisches Risiko, wenn eine Leistung bei der Realisierung eines biometrischen Risikos vorgesehen ist. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen abweichende Einstufungen vornehmen.	9
--	---

Das Versicherungsunternehmen ordnet Lebensversicherungen, bei denen die vertraglichen Leistungen überwiegend von der Wertentwicklung von Aktiven oder Indices abhängen, der anteilgebundenen Lebensversicherung, Versicherungszweig A2, zu.	10
---	----

Ein Kapitalisationsgeschäft (Versicherungszweig A6) ist eine vertragliche Vereinbarung ohne minimales biometrisches Risiko gemäss Rz 8 zwischen einem Lebensversicherungsunternehmen und dem Versicherungsnehmer betreffend Übernahme von Vermögenswerten und deren Bewirtschaftung nach einem mathematischen Verfahren. Sie endet an einem vereinbarten Zeitpunkt oder beim Tod der versicherten Person.	11
---	----

Damit ein Produkt der Lebensversicherung dem Versicherungszweig A7 (Tontinengeschäfte) zugeordnet werden kann, muss ein Plan vorliegen, welcher vorsieht, dass die für die Versicherungsverträge einbezahlten Beiträge gemeinsam kapitalisiert werden, und welcher regelt, wie das so gebildete Vermögen auf die Überlebenden oder die Rechtsnachfolger der Verstorbenen verteilt wird.	12
---	----

B. Grundsätze der Tarifierung (Art. 120 AVO)

Das Versicherungsunternehmen verwendet nur aktuariell anerkannte Tarifierungsmodelle und Tarifierungsgrundlagen, welche ausreichen, damit sich die Teilprozesse der Produkte jeweils selbst finanzieren können. 13

Gemäss Art. 120 Abs. 2 AVO haben die Versicherungsunternehmen die Tarifierungsgrundlagen jährlich anhand statistischer Auswertungen auf ihre Zulänglichkeit hin zu überprüfen. Wenn die Überprüfung zeigt, dass die Grundlagen nicht ausreichend sind, dann müssen sie in einem der Bedeutung angemessenen Zeitraum für neue Verträge angepasst werden. 14

Der verantwortliche Aktuar sorgt für die jährliche Überprüfung der verwendeten biometrischen Grundlagen und dafür, dass diese bei Bedarf, spätestens aber nach 10 Jahren durch an die neuesten Erkenntnisse angepasste Grundlagen ersetzt werden. 15

Das Versicherungsunternehmen trägt bei der Tarifierung dem Risikoausgleich in der Versichertengemeinschaft sowie in der Zeit angemessenen Rechnung. 16

Das Versicherungsunternehmen setzt die Tarifierungsmodelle so an, dass folgende Regelungen uneingeschränkt eingehalten werden können: 17

- Regelungen betreffend die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung (auf der Grundlage von Art. 16 des Versicherungsaufsichtsgesetzes [VAG; SR 961.01] und Art. 54–65 AVO); 18
- Regelungen betreffend die Abfindungswerte (auf der Grundlage von Art. 127 AVO) in Kapitel III; 19
- Regelungen betreffend die Überschussbeteiligung (auf der Grundlage von Art. 136–138 AVO) in Kapitel IV. 20

C. Kapitalmarktbedingte Grundlagen für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge (Art. 121 AVO)

Es ist ein maximaler technischer Zinssatz einzuhalten. Die FINMA bestimmt den maximal zulässigen technischen Zinssatz und veröffentlicht ihn auf ihrer Webseite. 21

Senkt die FINMA den maximalen technischen Zinssatz, so hat eine allfällige Anpassung des technischen Zinssatzes für neue Vertragsabschlüsse spätestens nach sechs Monaten zu erfolgen. 22

Liegen 60 % des rollenden Zehnjahresmittels des Referenzzinssatzes drei Monate hintereinander $\frac{1}{4}$ % über oder drei Monate hintereinander $\frac{1}{4}$ % unter dem aktuellen maximalen technischen Zinssatz, so kann die FINMA den maximalen technischen Zinssatz anpassen. 23

Während einer ausserordentlichen Tiefzinsphase kann die FINMA den maximalen technischen Zinssatz auch unter 60 % des rollenden Zehnjahresmittels des Referenzzinssatzes absenken. 24

Der Referenzzinssatz ist der Kassazinssatz der Schweizerischen Nationalbank für Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit 10 Jahren Laufzeit.	25
Offerten, deren technischer Zinssatz den herabgesetzten maximalen technischen Zinssatz überschreitet, dürfen nur noch erstellt werden, sofern der Versicherungsbeginn innerhalb der von der FINMA bekanntgegebenen sechsmonatigen Anpassungsfrist liegt.	26
Die FINMA kann auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens bei vorgegebenen Policendauern oder einzelnen Produkten höhere technische Zinssätze genehmigen. Eine Ausnahme kann insbesondere genehmigt werden bei Einmaleinlageverträgen mit einer Dauer, für welche zeitlich kongruente Kapitalanlagen zur Verfügung stehen, die effektiv gekauft und über die entsprechende Vertragsdauer gehalten werden.	27
D. Sterbetafeln und statistische Grundlagen	
Als verwendbare statistische Grundlagen gelten von der FINMA anerkannte Grundlagen für die Sterblichkeit, die Invalidisierung und weitere gemessene biometrische Risiken. Das Versicherungsunternehmen darf auch aus dem eigenen Versicherungsbestand ermittelte sowie segmentierte statistische Messdaten verwenden.	28
Die aus dem eigenen Versicherungsbestand ermittelten Messdaten sind mit von der FINMA anerkannten statistischen Grundlagen zu vergleichen und, falls notwendig, mit einem geeigneten, von der FINMA anerkannten statistischen Verfahren anzupassen. Die daraus abgeleiteten Grundlagen müssen vorsichtig sein, insbesondere jedoch allfällig festgestellten Trends sowie der Messungenauigkeit Rechnung tragen.	29
Bei einer Segmentierung der verwendeten statistischen Messdaten ist die FINMA zu orientieren.	30
III. Berechnung der Abfindungswerte bei Umwandlung und Rückkauf von Lebensversicherungsverträgen ausserhalb der beruflichen Vorsorge	
Dieses Kapitel konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Abfindungswerten ausserhalb der beruflichen Vorsorge.	31
Es gilt für anteilgebundene Lebensversicherungen (Versicherungszweig A2), für sonstige Lebensversicherungen (Versicherungszweig A3), mit Ausnahme der Invaliditätsversicherung, sowie für Kapitalisationsgeschäfte (Versicherungszweig A6) und für Tontinengeschäfte (Versicherungszweig A7).	32
Die Anforderungen an die Abfindungswerte in der beruflichen Vorsorge werden insbesondere in dem FINMA-RS 18/4 „Tarifizierung – berufliche Vorsorge“ umschrieben.	33
Gemäss Art. 90 Abs. 1 VVG ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, jede Lebensversicherung, für welche die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind, auf Begehren des oder der Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Dies gilt auch für Verträge, bei denen das versicherte Ereignis nicht gewiss ist, etwa für reine Risikoversicherungen auf den	34

Todesfall. Für solche Verträge sind die Rz 37–50 und 59–81 auch anwendbar.

Ist darüberhinaus der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss, so muss das Versicherungsunternehmen gemäss Art. 90 Abs. 2 VVG auf Verlangen des Anspruchsberechtigten den Vertrag ganz oder teilweise zurückkaufen. 35

Dieses Kapitel ist nicht anwendbar für Abfindungswerte, welche das Versicherungsunternehmen freiwillig gewährt (vgl. Art. 127 Abs. 1 Satz 2 AVO). 36

A. Abfindungswert

a) Definition

Grundlage für die Berechnung des Abfindungswerts ist das Inventardeckungskapital, berechnet nach den gleichen technischen Grundlagen wie die Prämien des entsprechenden Vertrags. 37

Bei Umwandlung eines Lebensversicherungsvertrages entspricht der Abfindungswert dem Inventardeckungskapital, abzüglich eines allfälligen Abzugs für nicht amortisierte Abschlusskosten (Abfindungswert bei Umwandlung). 38

Bei Rückkauf eines Lebensversicherungsvertrages entspricht der Abfindungswert dem Inventardeckungskapital, abzüglich eines allfälligen Abzugs für nicht amortisierte Abschlusskosten sowie eines allfälligen Abzugs für das Zinsrisiko (Abfindungswert bei Rückkauf). 39

b) Grundsätze, Grundlagen und Berechnungsmethoden

Ein Abfindungswert ist angemessen, wenn ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gemeinschaft der zurückbleibenden Versicherungsnehmer und denjenigen des abzufindenden Versicherungsnehmers besteht. 40

Das Versicherungsunternehmen bezieht jeden Bestandteil des Versicherungsvertrages in die Berechnung mit ein, mit Ausnahme der mitversicherten Komponenten der Invaliditäts-, Erwerbsunfähigkeits-, Unfall- und Krankenversicherung. 41

Das Versicherungsunternehmen kann andere technische Grundlagen oder andere Methoden wählen als die für die Prämienberechnung des Versicherungsvertrages verwendeten, sofern sie in allen Fällen für den Versicherungsnehmer zu mindestens gleichwertigen Ergebnissen führen. Das Versicherungsunternehmen hat dies gegenüber der FINMA zu begründen. 42

Bei Umwandlung oder Teilrückkauf läuft eine laufende Invalidenrente weiter, ausser der Versicherungsvertrag sieht eine Kapitalabfindung vor. Beim vollständigen Rückkauf muss einer laufenden Invalidenrente beim Abfindungswert angemessene Rechnung getragen werden, ausser der Versicherungsvertrag sieht die Weiterzahlung der laufenden Invalidenrente vor. 43

c) Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten

Das Versicherungsunternehmen kann im Fall einer Umwandlung oder eines Rückkaufs 44

einen Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten vornehmen.

Der Zillmersatz, der dem Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten zugrunde liegt, bezieht sich auf den Bruttoprämienbarwert. Er darf den im Tarif eingerechneten Abschlusskostensatz, höchstens jedoch 5 %, nicht überschreiten. Von der Beschränkung auf maximal 5 % sind nur kapitalbildende Versicherungen mit beliebiger Prämienzahlungsart betroffen. 45

Der Bruttoprämienbarwert berechnet sich nach denselben technischen Grundlagen wie die Prämie des entsprechenden Vertrages. Bei Versicherungen, für welche der technische Zinssatz nicht definiert ist, entspricht der Diskontzinssatz dem zulässigen Höchstzinssatz bei Vertragsabschluss gemäss Art. 121 AVO. 46

Für die Anwendung des maximalen Zillmerabzuges gemäss Rz 45 wird ein modifiziertes Bruttodeckungskapital bestimmt, das mit modifizierten Abschluss- und Verwaltungskosten berechnet wird. Dabei betragen die modifizierten Abschlusskosten maximal 5 % des Bruttoprämienbarwerts. Der verbleibende Teil der Summe aus den modifizierten Abschluss- und Verwaltungskosten wird als jährlich konstant über die gesamte Laufzeit des Vertrages derart definiert, dass sein Barwert dem Barwert der Gesamtkosten abzüglich dem Barwert der modifizierten Abschlusskosten entspricht. Diese Regelung gilt unabhängig von der gewählten Prämienzahlungsart. Das Verfahren zur Bestimmung des modifizierten Bruttodeckungskapitals wird im Anhang dargelegt. 47

Das modifizierte Bruttodeckungskapital hat die Begrenzung der abzugsfähigen Abschlusskosten gemäss Rz 47 für den Abzug des nicht amortisierten Anteils auch dann zu berücksichtigen, wenn die Kostenbelastung nicht gleichmässig über die gesamte Laufzeit verteilt ist. 48

Führt die Anwendung der Regel der Rz 48 aufgrund spezifischer Eigenschaften eines Produktes zu qualifiziert nicht vertretbaren Ergebnissen, so kann die FINMA in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von dieser Regel genehmigen, sofern eine vergleichbare Angemessenheit der Abfindung gewährleistet ist. 49

Bei Umwandlung oder teilweisem Rückkauf ist der Abzug nur zulässig für den tatsächlich umgewandelten oder zurückgekauften Vertragsteil. 50

d) Abzug für das Zinsrisiko

Das Versicherungsunternehmen kann im Fall eines Rückkaufs zusätzlich zum Abzug nach Rz 44 einen Abzug für das Zinsrisiko vornehmen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag mit periodischen Prämien oder mit Einmaleinlagen finanziert worden ist. 51

Der Zinsrisikoabzug erlaubt dem Versicherungsunternehmen im Fall eines Rückkaufs, durch steigende Zinsen eingetretene Verluste, welche beim Verkauf von Aktiven entstanden sind, zu kompensieren. Der Zinsrisikoabzug darf nicht vorgenommen werden bei Rückkauf von anteilgebundenen Versicherungsverträgen ohne Kapitalgarantie bei Vertragsablauf. 52

Der Abzug wird in Abhängigkeit des Inventardeckungskapitals bestimmt. Das Versicherungsunternehmen berücksichtigt dabei insbesondere: 53

• aktuelle und historische unternehmenseigene Zinssätze 2. Ordnung, oder	54
• aktuelle und historische Kapitalmarktsätze	55
und in beiden Fällen die Restlaufzeit des Vertrags.	56
Den Anspruchsberechtigten sind auf Verlangen alle Elemente so zur Verfügung zu stellen, dass der Zinsrisikoabzug für Sachverständige nachvollziehbar ist.	57
e) Garantie	
Sichert das Versicherungsunternehmen in einem anteilgebundenen Lebensversicherungsvertrag finanzielle Garantien zu und werden diese Garantien bei der Tarifierung berücksichtigt, so sind diese Garantien bei der Berechnung der Abfindungswerte angemessen zu berücksichtigen.	58
f) Zugeteilte Überschussanteile	
Der Abfindungswert von zugeteilten, in das Deckungskapital der ursprünglichen Versicherung integrierten, Überschussanteilen wird gleich ermittelt wie der Abfindungswert der ursprünglichen Versicherung.	59
Wird im Fall der verzinslichen Ansammlung der zugeteilten Überschussanteile für die Verzinsung ein garantierter Zinssatz verwendet, so ist dieser bei einem allfälligen Zinsrisikoabzug analog zu berücksichtigen.	60
Wird keine garantierte Verzinsung auf den zugeteilten Überschussanteilen gewährt, so darf kein Zinsrisikoabzug vorgenommen werden.	61
g) Nicht verbrauchte Prämien	
Für allfällige Prämienteile, die nicht in das Inventardeckungskapital eingebaut wurden, entspricht der Abfindungswert demjenigen Teil der Prämien, der für Leistungen und Kosten nach dem Umwandlungs- oder Rückkaufsdatum vorgesehen ist.	62
h) Genehmigung der Abfindungswerte	
Zur Genehmigung der Abfindungswerte sind der FINMA die zur Beurteilung erforderlichen Tarifvorlagen und allgemeinen Versicherungsbedingungen einzureichen.	63
Bei Anpassungen von Produkten, deren Abfindungswerte bereits von der FINMA genehmigt wurden, sind die Abfindungswerte der FINMA nur dann erneut zur Genehmigung einzureichen, wenn sich die Definition oder die Kostenparameter der Abfindungswerte ändern.	64
i) Vorvertragliche Informationspflicht zu Umwandlung und Rückkauf	
Das Versicherungsunternehmen muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich informieren über	65
• die Modalitäten für die Umwandlung und den Rückkauf sowie die entsprechenden	66

rechtlichen Folgen,

- die Bezeichnung der biometrischen Grundlagen, den technischen Zinssatz und die Regeln zur Bestimmung des Abfindungswerts bei Umwandlung und bei Rückkauf, 67
- die Methode für die Berechnung des Abzugs für das Zinsrisiko nach Rz 51, 68
- die Entwicklung der Rückkaufwerte und der Umwandlungswerte vor dem Abzug für das Zinsrisiko und vor Abzügen und Kosten Dritter (in Form einer Aufstellung). Bei anteilgebundenen Versicherungen ist eine Verlaufsrechnung mit einer begründeten Wertentwicklung zu erstellen. 69
- Art und Angaben zum Ausmass der Abzüge und Kosten Dritter (etwa Fondsverkaufgebühren bei fondsgebundenen Versicherungen), welche beim Rückkauf anfallen. 70

Die Bezeichnung der biometrischen Grundlagen nach Rz 67 muss so gestaltet sein, dass aus ihr die Versichertengemeinschaft, auf welcher die Messdaten erhoben wurden, sowie die Messperiode eindeutig ableitbar sind. 71

Unter Rz 70 ist die Art der Abzüge und Kosten Dritter zu verstehen und nicht die effektive Höhe, da insbesondere die Abzüge und Kosten Dritter während der Laufzeit des Vertrags nicht vorhersehbar sind. 72

j) Informationspflichten

Das Versicherungsunternehmen teilt dem Anspruchsberechtigten auf Anfrage den Rückkaufswert oder den Umwandlungswert mit. 73

Verlangt der Anspruchsberechtigte für die Ermittlung des Rückkaufswerts oder des Umwandlungswerts zusätzliche Angaben, müssen folgende Werte mitgeteilt werden: 74

- Inventardeckungskapital 75
- Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten
- Abzug für das Zinsrisiko
- Allfällig angesammeltes Überschussguthaben
- Prorata-Anteil am Überschussanteil für das laufende Versicherungsjahr
- Noch nicht verbrauchte Prämie

Die Angaben müssen so mitgeteilt werden, dass sie für Sachverständige nachvollziehbar sind. 76

B. Umwandlung des Versicherungsvertrags

a) Umgewandelte Versicherung

Die umgewandelte Versicherung muss gleicher Art sein wie die ursprüngliche Lebensversicherung. Eine Abweichung davon ist nur möglich, wenn: 77

- die Abweichung gegenüber der FINMA technisch begründet werden kann, und 78
- sie in den allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt ist. 79

Die Bedingungen des umgewandelten Vertrags entsprechen ansonsten den Bedingungen des bisherigen Vertrags. 80

b) Umwandlungswert

Bei Einstellung der Prämienzahlung entspricht der Umwandlungswert der verbleibenden, prämienbefreiten Versicherungsleistung. Zur Berechnung des Umwandlungswerts wird der Abfindungswert bei Umwandlung (Rz 38) um die fällig gewordenen, noch ausstehenden Prämien vermindert und als Inventar-Einmaleinlage für die prämienbefreite Versicherungsleistung verwendet. 81

Der Abfindungswert bei Umwandlung sowie die Inventar-Einmaleinlage werden mit den gleichen technischen Grundlagen berechnet, welche der Prämienberechnung des bisherigen Vertrags dienen. 82

Bei einer Umwandlung in eine Versicherung anderer Art erfolgt die Berechnung der prämienbefreiten Versicherungsleistung nach den in den allgemeinen Versicherungsbedingungen des umzuwandelnden Vertrags definierten Grundlagen. 83

c) Ersatz der Umwandlung durch einen Rückkauf

Das Versicherungsunternehmen kann dem Versicherungsnehmer einen Rückkauf des umzuwandelnden Vertrages vorschlagen. 84

Um bei kleinen Abfindungswerten unverhältnismässige Verwaltungskosten zu vermeiden, kann die FINMA einen Maximalbetrag genehmigen, bis zu welchem immer ein Rückkauf statt einer Umwandlung erfolgt. Die Methodik zur Bestimmung des Maximalbetrags muss in den allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführt sein. 85

C. Rückkauf des Versicherungsvertrages

a) Grundsatz

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem um die fällig gewordenen, noch ausstehenden Prämien verminderten Abfindungswert bei Rückkauf. Zur Vermeidung einer Antiselektion entspricht der Auszahlungsbetrag bei Rückkauf jedoch höchstens der Summe der Leistungen für die Ereignisse, deren Eintritt gewiss ist. 86

Derjenige Teil des Abfindungswerts bei Rückkauf, welcher infolge Rz 86 nicht ausbezahlt werden kann, ist umzuwandeln. Die Bestimmungen betreffend Umwandlung des Versicherungsvertrages sind auf diesen Teil anwendbar. 87

Ein Zinsrisikoabzug darf nur auf dem ausbezahlten Teil des Abfindungswerts vorgenommen werden. 88

b) Teilweiser Rückkauf eines Versicherungsvertrags

Bei teilweisem Rückkauf eines Versicherungsvertrags mit Kürzung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Prämien sind Rz 86–88 sinngemäss anwendbar. Die gekürzten Prämien dürfen keine Abschlusskosten enthalten, die mit dem teilweisen Rückkauf bereits getilgt worden sind. 89

Bei teilweisem Rückkauf eines Versicherungsvertrages ohne Kürzung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Prämien sind die mit dem Teilrückkauf bereits amortisierten Abschlusskosten bei der Festlegung der neuen Versicherungsleistung zu berücksichtigen. 90

c) Abfindung des Schlussüberschussanteils

Bei Rückkauf oder Umwandlung eines kapitalbildenden Versicherungsvertrages muss dem Versicherungsnehmer ab der Hälfte der vereinbarten Vertragslaufzeit ein Anteil von mindestens 50 % der Schlussüberschussrückstellung gutgeschrieben werden. Dieser Anteil steigt bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gleichmässig auf 100 % an. 91

IV. Beteiligung an den Überschüssen in der Lebensversicherung

Dieses Kapitel präzisiert die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Überschussbeteiligung (Art. 130, 136–138 sowie 151–153 AVO) für die Versicherungszweige A1, A2, A3, A6 und A7 gemäss AVO Anhang 1. 92

Bei einer Lebensversicherung kann vertraglich eine erfolgsabhängige Überschussbeteiligung vereinbart werden. Die Überschussbeteiligung dient dem Zweck, die Versicherungsnehmer an den erwirtschafteten Überschüssen teilhaben zu lassen. 93

Als Überschussbeteiligungen im Sinne dieses Rundschreibens gelten nur solche, bei denen die Höhe der Zuteilungen an die Versicherungsnehmer vom Versicherungsunternehmen beeinflusst werden kann. 94

Die Überschussbeteiligung wird aus dem Überschussfonds des Versicherungsunternehmens entnommen und den überschussberechtigten Versicherungsverträgen zugeteilt. Der Überschussfonds hat die Aufgabe, die Entnahme zur Überschussbeteiligung über die Jahre zu glätten und nicht so stark wie die jährlichen Geschäftsergebnisse schwanken zu lassen. Er kann unter besonderen Bedingungen als Risikopuffer dienen. 95

A. Überschussplan (Art. 137 Abs. 1, 153 Abs. 1 AVO)

Die Verteilung der Überschussbeteiligung auf die Versicherungsnehmer muss nach einem Überschussplan erfolgen. 96

Zu diesem Zweck teilt das Versicherungsunternehmen seinen Bestand der überschussberechtigten Lebensversicherungsverträge in Teilbestände gleichartiger Deckungen auf. Es kann nach technischen Zinssätzen, unterschiedlichen Risikoarten, Anlagebindungen und anderen Kriterien differenziert werden. Jeder Teilbestand muss einen nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden ermittelten Anteil an der gesamten Überschussbeteiligung erhalten, der den Beitrag des Teilbestandes zum 97

Ergebnis berücksichtigt.

Die Zuteilung auf die einzelnen Versicherungsverträge innerhalb der Teilbestände darf zu keiner juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbaren erheblichen Ungleichbehandlung führen (Art. 117 Abs. 2 AVO). 98

Die Umsetzung des Überschussplanes wird jährlich in einem Bericht beschrieben. Er enthält insbesondere Informationen zur Aufteilung des Bestandes in Teilbestände, zur Systematik der Verteilung des Überschusses auf die Teilbestände und innerhalb der Teilbestände, zur Wahl der Überschussparameter und zur Höhe der Überschusszuteilung an die Teilbestände. Eine Schätzung der Gewinn- und Verlustquellen muss ebenfalls erfolgen. Sie kann auf einer gröberen Aufteilung vorgenommen werden. Der Bericht kann von der FINMA eingefordert werden. 99

B. Überschussbeteiligung ausserhalb der beruflichen Vorsorge

a) Überschussfonds (Art. 136 AVO)

Der Überschussfonds erhält jährlich eine Zuweisung. Sie kann auch den Wert Null haben. 100

Jährlich sind dem Überschussfonds nach der Zuweisung mindestens 20 % zu entnehmen und spätestens im Folgejahr den überschussberechtigten Versicherungsverträgen zuzuteilen. 101

Entnahmen aus dem Überschussfonds darf das Versicherungsunternehmen nur zum Zweck der Überschusszuteilung oder zur Begleichung von Fehlbeträgen gemäss Art. 136 Abs. 5 AVO vornehmen. 102

Zuteilungen an überschussberechtigte Versicherungsverträge, deren Höhe das Versicherungsunternehmen nicht beeinflussen kann, werden nicht über den Überschussfonds abgewickelt. 103

b) Zuteilung der Überschussanteile (Art. 137 AVO)

Die Überschusszuteilung auf die Teilbestände hat nach anerkannten aktuariellen Methoden zu erfolgen. Die Beiträge der Teilbestände an Gewinne und Verluste sind dabei angemessen zu berücksichtigen. 104

Die Überschussbeteiligung besteht aus Zins-, Risiko- und Kostenkomponenten, die bei der Überschusszuteilung für jeden Teilbestand bestimmt werden müssen. Die Überschusskomponenten können negativ sein und miteinander verrechnet werden. Pro Teilbestand und pro Vertrag müssen aber sowohl die Summe der Überschusskomponenten als auch der Anteil für die laufende Überschussbeteiligung und der Anteil für den Schlussüberschuss jeweils grösser oder gleich Null sein. 105

Innerhalb der Teilbestände wird die Zuteilung der Überschussbeteiligung zu den einzelnen Verträgen grundsätzlich proportional zu den Bezugsgrössen Risikoprämie Tod und Invalidität, Kostenprämie und Deckungskapital vorgenommen. 106

Aus besonderen Gründen, beispielsweise aus technischen (z.B. Verwaltungssystem) oder systematischen Gründen (z.B. Überschussrenten), können abweichend von diesen Grundsätzen andere, etwa auch mechanische, Verfahren angewandt werden. In jedem Fall 107

muss gewährleistet sein, dass innerhalb der Teilbestände bei der Zuteilung zu den Verträgen keine juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung auftritt (Art. 117 Abs. 2 AVO).

Bei der Überschusszuteilung darf das Versicherungsunternehmen die produktspezifische Abstimmung zwischen den Versicherungsverpflichtungen und den ihnen zugeordneten Vermögenswerten (*Asset Liability Management*) berücksichtigen, und dabei insbesondere zwischen Einmalprämien und periodischen Prämien unterscheiden. Unterschiedliche Garantiekosten, etwa für hohe oder tiefe Zinsverpflichtungen oder für Verträge mit oder ohne Zinsrisikoabzug beim Rückkauf (Rz 51–57), darf das Versicherungsunternehmen ebenfalls quantifizieren und anrechnen. 108

c) Schlussüberschussanteil (Art. 138 AVO)

Für den bei Vertragsablauf vorgesehenen Schlussüberschussanteil wird eine vertragsindividuelle Rückstellung gebildet. Sie entsteht durch Entnahmen aus dem Überschussfonds. 109

Der Anspruch bei Ablauf der vollen Versicherungsdauer entspricht der vertragsindividuellen Rückstellung für den Schlussüberschussanteil im Zeitpunkt des Vertragsablaufs. Die vertragsindividuelle Rückstellung kann vor Vertragsablauf nicht reduziert werden. 110

Die Schlussüberschussrückstellung ist eine Verpflichtung, die zum Sollbetrag des gebundenen Vermögens zählt. 111

Die durch Tod, Rückkauf oder Umwandlung frei werdende Schlussüberschussrückstellung wird wieder dem Überschussfonds zugeführt, soweit sie dem Versicherungsnehmer nicht gutgeschrieben wurde. Die Zuführung muss nicht einzelvertraglich erfolgen, sondern kann auch im Rahmen der jährlichen Zuweisung an den Überschussfonds erfolgen. 112

Die Abfindung des Anspruches auf Schlussüberschuss bei Rückkauf und Umwandlung ist unter Rz 91 ausgeführt. 113

d) Weitere Ausführungen zur Überschussbeteiligung

Änderungen der Zuteilungsmodalitäten (etwa der Wechsel von laufenden Überschussbeteiligungen auf Schlussüberschüsse oder eine Änderung der Verwendungsart) gelten als Systemänderung nach Art. 137 Abs. 3 AVO. 114

Macht das Versicherungsunternehmen bei kapitalbildenden Versicherungen gegenüber dem Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluss Angaben zur Höhe von möglichen zukünftigen Überschussbeteiligungen, dann muss es dem Versicherungsnehmer mehrere Beispielrechnungen zur möglichen zukünftigen Überschussbeteiligung mit unterschiedlichen Zinssätzen übermitteln. Eines der Szenarien muss auf aktuellen Parametern basieren. Die übrigen Szenarien müssen gleichgewichtig in günstigeren und ungünstigeren Fällen auf die Variabilität der möglichen zukünftigen Entwicklung hinweisen. Die verwendeten Zinssätze müssen angegeben werden. 115

Werden einseitig günstige oder unrealistisch überhöhte Beispielrechnungen zur Überschussbeteiligung abgegeben, dann wird der Versicherungsnehmer über die realistischen Chancen hinsichtlich der Gesamtleistung des Vertrages getäuscht (vgl. 116

Art. 117 Abs. 1 Bst. a AVO).

Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer klar darauf hinzuweisen, dass die Beispielrechnungen nur auf ungesicherten Annahmen beruhen und in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für die Zukunft sind. Ferner muss klargestellt werden, dass aus den Beispielrechnungen keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden können. 117

Eine gegenüber anderen Versicherungsnehmern erhöhte Überschusszuteilung zur Einhaltung von früher übermittelten Beispielrechnungen zur Überschussbeteiligung stellt eine nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung dar (Art. 117 Abs. 2 AVO). Bei der Zuteilung von Überschüssen an laufende Renten kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. 118

Bei Einmalprämien basieren die Überschussbeteiligungen für Risiko und Kosten in der Regel auf den jährlichen, eingerechneten Risiko- und Kostenprämien. Approximationen sind unter Vorbehalt des Missbrauchsverbots zulässig. 119

Eine vorschüssige Überschussbeteiligung ist zulässig, sofern sie sich auf relativ stabile Grössen bezieht. Die vorschüssige Überschussbeteiligung darf sich nur auf ein Jahr beziehen und muss analog der nachschüssigen Überschussregelung bestimmt werden. Nicht möglich ist ein vorschüssiger Zinsüberschuss, es sei denn, dieser wurde in der Vergangenheit erwirtschaftet und im Überschussfonds gebunden. 120

e) Information in den Versicherungsbedingungen

Das Versicherungsunternehmen weist die Angaben nach Art. 130 AVO in seinen Vertragsgrundlagen in einer für die Versicherungsnehmer klaren und verständlichen Weise aus. 121

Die Angaben zu den Modalitäten der Überschusszuteilung umfassen insbesondere die Beschreibung der Grundsätze der Zuteilung der dem Überschussfonds entnommenen Überschussbeteiligung. Ausserdem sind die Modalitäten zur Ausschüttung eines Schlussüberschussanteils bei Rückkauf und Tod zu beschreiben. 122

f) Jährliche Information der Versicherungsnehmer

Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmern jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung zur Überschussbeteiligung abzugeben. Die Abrechnung enthält insbesondere folgende Angaben: 123

- die aktuellen Grundlagen zur Berechnung der Überschussbeteiligung und die Grundsätze ihrer Verteilung, 124

- die Höhe der Überschussbeteiligung, 125

- bei Verträgen mit Schlussüberschuss: Stand des Mindestanspruchs auf einen Schlussüberschussanteil bei Ablauf der vollen Vertragsdauer sowie Stand des Anteils der Rückstellung für den Schlussüberschuss, der bei Rückkauf zugesichert wird, 126

- bei Verträgen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile: Stand des Überschusskontos und des aktuellen Ansammlungszinssatzes, 127

- bei Verträgen mit Sparanteil: Unterscheidung mindestens nach den Komponenten Zins und Rest sowie Angabe des Zinssatzes für die Gesamtverzinsung des Deckungskapitals. 128

Bei Verträgen, bei denen es möglich und sinnvoll ist, sollte eine Differenzierung der Überschussbeteiligung nach Zins, Risiko und Kosten vorgenommen werden. 129

C. Überschussbeteiligung innerhalb der beruflichen Vorsorge

Dieser Abschnitt führt die Überschusszuteilung an die direkten Vertragspartner des Versicherungsunternehmens (Versicherungsnehmer) in der beruflichen Vorsorge aus. Hierzu zählen insbesondere die Vorsorgeeinrichtungen und die Inhaber von Freizügigkeitspolice. 130

a) Überschussfonds (Art. 151–153 AVO)

Beim Geschäft innerhalb der beruflichen Vorsorge besteht der Überschussfonds aus einem Teil für die mindestquotepflichtigen Verträge und einem Teil für die besonderen Fälle gemäss Art. 146 AVO. 131

Die Zuführung der dem Überschussfonds zugewiesenen Mittel an die Versicherungsnehmer gemäss Art. 152 Abs. 2 AVO muss der FINMA in geeigneter Form, etwa einer Tranchenrechnung, dargelegt werden. 132

Die Zuführung zum Überschussfonds für die mindestquotepflichtigen Verträge und die ausserordentliche Entnahme zur Deckung eines negativen Saldos gemäss Art. 150 AVO sind im FINMA-RS 08/36 „Betriebsrechnung berufliche Vorsorge“ ausgeführt. 133

b) Zuteilung der Überschussanteile (Art. 153 AVO)

Die Zuteilung auf die Vorsorgeeinrichtungen soll nach einer Methode erfolgen, die sich konsistent auf angeschlossene Verträge und ihre Versichertenpolice hinunterbrechen lässt. 134

Die Überschusszuteilung erfolgt grundsätzlich analog Rz 104–108 für das Geschäft ausserhalb der beruflichen Vorsorge. 135

Bei der Überschusszuteilung darf die durch die Grösse und Beobachtungsdauer von Kollektiven kreditabilisierte Schadenerfahrung sowie die Kostenerfahrung mitberücksichtigt werden. Negative Überschusskomponenten können im Kollektiv mit positiven verrechnet werden. 136

c) Information in den Vertragsgrundlagen

Das Versicherungsunternehmen weist die Angaben nach Art. 130 AVO in seinen Vertragsgrundlagen in einer für die Versicherungsnehmer klaren und verständlichen Weise aus. 137

Die Angaben zu den Modalitäten der Überschusszuteilung umfassen insbesondere die Beschreibung der Grundsätze der Zuteilung der dem Überschussfonds entnommenen Überschussbeteiligung. 138

d) Jährliche Information der Versicherungsnehmer

Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmern jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung zur Überschussbeteiligung abzugeben. Darin sind insbesondere folgende Angaben zu machen:	139
<ul style="list-style-type: none"> • die aktuellen Grundlagen zur Berechnung der Überschussbeteiligung und die Grundsätze ihrer Verteilung, • die Höhe der Überschussbeteiligung, • bei Verträgen mit Sparanteil: Unterscheidung mindestens nach den Komponenten Zins und Rest sowie Angabe des Zinssatzes für die Gesamtverzinsung des Deckungskapitals. 	140 141 142
Bei allen Verträgen sollte eine Differenzierung der Überschussbeteiligung nach Zins, Risiko und Kosten vorgenommen werden.	143
Die Anforderungen an die Information der Versicherungsnehmer zur Betriebsrechnung sind im FINMA-RS 08/36 „Betriebsrechnung berufliche Vorsorge“ umschrieben.	144

V. Anteilgebundene Lebensversicherung

A. Definition der anteilgebundenen Lebensversicherung

Anteilgebundene Lebensversicherungen sind Lebensversicherungsverträge, bei denen die Erlebensfalleistung und die Abfindungswerte von der Wertentwicklung von Wertpapieren, anderen Aktiven oder Indices abhängen. Dabei sind die Wertpapiere, anderen Aktiven oder Indices dem Kunden bekannt.

Anteilgebundene Versicherungsverträge oder Kapitalisationsgeschäfte müssen an zulässige Vermögenswerte für das gebundene Vermögen gebunden sein: Bei fondsanteilgebundenen Verträgen sind dies offene kollektive Kapitalanlagen, die unter das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31) fallen (Art. 125a AVO), bei den an interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundenen Verträgen zulässige Werte gemäss Art. 79 AVO sowie dem FINMA-RS 16/5 „Anlagerichtlinien Versicherer“ (Art. 81 Abs. 2 AVO).

Neben den von den unterliegenden Aktiven abhängigen Erlebensfalleistungen sind weitere Vertragsbestandteile möglich oder teilweise sogar obligatorisch. Dazu gehören insbesondere Todesfalleistungen und zusätzliche Garantien für den Erlebensfall.

B. Berechnung der Sollbeträge der gebundenen Vermögen für die anteilgebundene Lebensversicherung

Im Sollbetrag der separaten gebundenen Vermögen sollen sämtliche Rückstellungen für den jeweiligen Bestand berücksichtigt werden (insbesondere Risiko- und Kostenkomponenten zusammen mit dem Sparteil).

In der Regel erfolgt die Zuteilung zum allgemeinen oder einem separaten gebundenen

Vermögen als Ganzes nach der Hauptkomponente des Produkts. In begründeten Fällen (etwa bei Hybrid-Verträgen, die einen anteilgebundenen und einen klassischen Teil umfassen) ist die Aufteilung der Sicherstellung auf verschiedene gebundene Vermögen möglich.

Unabhängig von der Zuteilung zu einem bestimmten gebundenen Vermögen ist das gebundene Vermögen entsprechend dem Charakter der einzelnen Rückstellungen zu bestellen. Das FINMA-RS 16/5 „Anlagerichtlinien Versicherer“ ist anwendbar. 150

Die Sollbeträge der gebundenen Vermögen für die anteilgebundene Lebensversicherung setzen sich gemäss Art. 56 AVO zusammen aus den technischen Rückstellungen gemäss Art. 55 Bst. a und b AVO, den Verbindlichkeiten aus Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern und einem Zuschlag gemäss Art. 18 VAG. Dieser Zuschlag beträgt gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a AVO-FINMA in der Lebensversicherung 1 %. 151

Gemäss Art. 1 Abs. 2 AVO-FINMA entfällt der Zuschlag von 1 % zum Sollbetrag, falls das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko trägt. Für die gebundenen Vermögen für anteilgebundene Versicherungen ist die Bedingung nur für denjenigen Teil erfüllt, bei dem die Bestellung vollständig durch die den Verträgen unterliegenden Aktiven erfolgt. Unter „unterliegende Aktiven“ werden die Aktiven verstanden, auf der die Versicherung beruht und welche die Leistungen aus dem Vertrag bestimmen. 152

Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn ein Index nicht durch Derivate, sondern durch dem Index unterliegende Aktiven nachgebildet wird. In diesem Fall ist der Zuschlag von 1 % auf dem gesamten Sollbetrag des gebundenen Vermögens, und nicht nur auf dem unvollkommen replizierten Teil, zu berechnen. 153

C. Beispielrechnungen

Für die Angaben zur Höhe einer möglichen zukünftigen Wertentwicklung der Anteile gemäss RZ 69 muss das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer mehrere Beispielrechnungen zur möglichen zukünftigen Wertentwicklung, unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen versicherungstechnischen Entnahmen und mit unterschiedlichen Renditen, zukommen lassen. 154

Eines der Szenarien muss auf einer begründbaren Einschätzung der Marktentwicklung basieren. Die übrigen Szenarien müssen gleichgewichtig in günstigeren und ungünstigeren Fällen auf die Variabilität der möglichen zukünftigen Wertentwicklung hinweisen. Die verwendeten Annahmen zur Rendite der zugrunde gelegten Kapitalanlagen müssen angegeben werden. 155

Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer klar darauf hinzuweisen, dass die Beispielrechnungen nur auf ungesicherten Annahmen beruhen und die Wertentwicklung in der Vergangenheit kein Indikator für die Zukunft ist. Ferner muss klargestellt werden, dass aus den Beispielrechnungen keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden können. 156

Sofern die bei anteilgebundenen Lebensversicherungen versicherten Risikoleistungen und die Risikoprämien von der tatsächlichen Wertentwicklung der Anteile abhängig sind, ist der Versicherungsnehmer auf die möglichen negativen Auswirkungen dieser Abhängigkeit in verständlicher Form aufmerksam zu machen. 157

D. Information des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss nach den Vorgaben zu informieren, die für die Information von Anlegern in offenen kollektiven Kapitalanlagen durch die Fondsleitung oder die SICAV gelten. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind zu berücksichtigen. 158

VI. Schlussbestimmungen

Das Rundschreiben ist für ab dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Versicherungsverträge anwendbar, unter Vorbehalt von Rz 160–163. 159

Die Bestimmungen zur Beteiligung an den Überschüssen in der Lebensversicherung (Kapitel IV) gelten auch für bereits bestehende Verträge. 160

Für vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossene Verträge entfällt die Unterscheidung der Überschusskomponenten nach Zinsüberschuss und sonstigem Überschuss bei der Berechnung der Überschusszuteilung auf Vertragsebene (vgl. Rz 105, 106) und bei der jährlichen Information der Versicherungsnehmer (vgl. Rz 143, 144) bei mechanischen Überschussystemen. 161

Die Bestimmungen zur anteilgebundenen Lebensversicherung (Kapitel V) gelten auch für bereits bestehende Verträge, unter Vorbehalt von Rz 163. 162

Eine allfällige Neuordnung zu den gebundenen Vermögen kann bis zum 1. Januar 2017 erfolgen. In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen genehmigen. 163

Erläuterung zur Formel für Abfindungswerte

I. Terminologie und Grundlagen

Für den Zweck dieses Anhangs schliesst der Begriff *Abfindungswert* den Zinsrisikoabzug *nicht* ein. 1

Die Berechnungen für den Abfindungswert basieren auf den Tarifgrundlagen beim Vertragsabschluss. 2

Die Bezeichnungen *Brutto* und *Netto* werden stellvertretend für *mit* und *ohne* Kosten verwendet. 3

II. Bedingung

Die Bedingung hängt insbesondere vom Bruttodeckungskapital eines modifizierten Produktes ab. Dabei betragen die Abschlusskosten des modifizierten Produktes 5% des Prämienbarwertes. Die modifizierten übrigen Kosten werden als jährlich konstant derart definiert, dass ihr Barwert dem Barwert der Gesamtkosten minus den modifizierten Abschlusskosten entspricht. Die übersteigenden Kosten fallen also gleichmässig über die gesamte Laufzeit an. 4

Der Abfindungswert soll dann folgender Bedingung (+) genügen: 5

$$\text{Abfindungswert}_t \geq \max \left\{ \frac{2}{3} \cdot \text{InventarDK}_t; \text{BruttoDK}_t; \text{BruttoDK}_t^{\text{mod}} \right\} \quad (+)$$

Dabei ist unter *InventarDK_t* das Inventardeckungskapital des normalen Produktes zu verstehen, d.h. das Nettodeckungskapital zuzüglich des Verwaltungskostendeckungskapitals, aber ohne Berücksichtigung eines (negativen) Abschlusskostendeckungskapitals. *BruttoDK_t* ist das Gesamtdeckungskapital des Vertrages, d.h. das Inventardeckungskapital zuzüglich des (negativen) Abschlusskostendeckungskapitals. 6

BruttoDK_t^{mod} wird dann für $t > 0$ aus Grössen des normalen, nichtmodifizierten Produktes folgendermassen definiert: 7

$$\text{BruttoDK}_t^{\text{mod}} = \text{BruttoDK}_t + (KPBW_0 - 5\% \cdot PBW_0) \cdot \frac{\ddot{a}_{x+t:n-t} - KBW_t}{\ddot{a}_{x:n}}$$

Mit folgenden Definitionen: 8

<i>BruttoDK_t</i>	=	Bruttodeckungskapital zum Zeitpunkt t
<i>KPBW₀</i>	=	Kostenprämienbarwert zum Zeitpunkt $t = 0$ der erwarteten zukünftigen Kostenprämien
<i>PBW₀</i>	=	Bruttoprämienbarwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses $t = 0$
<i>KBW_t</i>	=	Kostenbarwert zum Zeitpunkt t der erwarteten zukünftigen Kosten

Erläuterung zur Formel für Abfindungswerte

n ist die Vertragsdauer; bei unbefristeten Verträgen ist sie unendlich.

Wenn kein technischer Zinssatz bei dem Produkt definiert ist, dann wird der beim Abschluss erlaubte, maximale technische Zinssatz verwendet. Bei Verwendung mehrerer technischer Zinssätze kann einer davon ausgewählt werden. Wenn der Kostenprämienverlauf von zukünftigen, bei Vertragsabschluss nicht festgelegten Parametern abhängig ist, dann muss trotzdem beim Vertragsabschluss ein Kostenprämienverlauf für die Abfindungswertberechnung deterministisch festgelegt werden, der auf einem "Best Estimate" basiert. Ferner wird unterstellt, dass beim ursprünglichen Produkt zum Zeitpunkt 0 der Kostenbarwert (= Barwert der als Leistung eingerechneten Kosten) gleich dem Kostenprämienbarwert (= Barwert der in den Prämien eingerechneten Kosten) ist. 10

III. Optionen und Garantien

Der Wert von Optionen und Garantien muss im Deckungskapital des nicht modifizierten Produktes berücksichtigt werden. 11

IV. Nachweis der Bedingung an den Abfindungswert

Der Nachweis der Einhaltung der Bedingung (+) erfolgt durch direkte Rechnung oder durch mehrere Beispielverläufe des Abfindungswertes und der Vergleichsgrößen in der Ungleichung. Bei vielen Tarifkonstruktionen wird die Bedingung automatisch erfüllt sein, wie die Beispiele unten zeigen. 12

V. Beispiele

Für Produkte mit einmaligen Abschlusskosten $\leq 5\%$ vom Prämienbarwert (PBW_0) und jährlich konstanten übrigen Kosten gilt immer 13

$$BruttoDK_t^{\text{mod}} \leq BruttoDK_t .$$

Für Produkte mit einmaligen Abschlusskosten, die gleichmässig über die gesamte Laufzeit amortisiert werden, und mit jährlich konstanten übrigen Kosten gilt 14

$$BruttoDK_t^{\text{mod}} = InventarDK_t - 5\% \cdot PBW_0 \cdot \frac{\ddot{a}_{x+t:n-t}}{\ddot{a}_{x:n}} \text{ für } t > 0.$$

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Im Zuge des Inkrafttretens der FIDLEG-/FINIG-Gesetzgebung per 1. Januar 2020 wurden die Verweise und Begriffe angepasst.